



SATZUNG

Inhalt

1. Name und Sitz	1
2. Zweck	1
3. Mittelverwendung	2
4. Vereinszeichen	2
5. Mitgliedschaften	2
6. Aufnahme	2
7. Beendigung	3
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
9. Mitgliedsbeitrag	3
10. Organisation	3
11. Die Mitgliederversammlung	4
12. Der Hauptvorstand	4
13. Der Geschäftsführende Vorstand	5
14. Die Abteilungen und Gruppen	5
15. Die Ausschüsse	6
16. Die Kassenprüfer	6
17. Beschlüsse	6
18. Ordnungen	6
19. Geschäftsjahr	7
20. Auflösung des Vereins	7
21. Inkrafttreten	7

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Turnverein 1903 Ramstein e.V. (TV 03 Ramstein) mit Sitz in Ramstein-Miesenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der TV 03 Ramstein ist unter der Nr. 233 L in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

2. Zweck

- 2.1 Der TV 03 Ramstein ist Mitglied im Sportbund Pfalz und der diesem angeschlossenen Fachverbänden, soweit deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich. Dazu gehört auch die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittelverwendung
- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG ausgeübt werden.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(b) trifft die Hauptvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
 - g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h. Vom Hauptvorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Vereinszeichen
- 4.1 Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
- 4.2 Das Vereinsabzeichen besteht aus dem alten Ramsteiner Wappen mit der Umschrift TV 03 Ramstein.
- 4.3 Die im Jahre 1929 erworbene traditionelle Vereinsfahne trägt auf der einen Seite das 4-fache F und auf der Gegenseite das unter 4.2 genannte Vereinsabzeichen.
5. Mitgliedschaften
- 5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.3 Jugentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.4 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (Ziffer 11.1.7.4) dazu ernannt.
6. Aufnahme
- 6.1 Die Mitgliedschaft kann von allen unbescholtenen Personen erworben werden.

- 6.2 Die Aufnahme ist unter Verwendung der vom Verein herausgegebenen Vordrucke (Aufnahmeerklärung) zu beantragen und erfolgt durch den Hauptvorstand (Ziffer 12.4.2). Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 6.3 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Einsprüche, die bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen, können der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 6.4 Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.
- 6.5 Die Mitgliedschaft kann auf Antrag aus gewichtigen Gründen mit Genehmigung des Hauptvorstandes ruhen.

7. Beendigung

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
- 7.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und muß spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Hauptvorstand mitgeteilt werden .
- 7.3 Ausgeschlossen werden kann, wer
 - 7.3.1 in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt,
 - 7.3.2 länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und auch nach der 2. Mahnung nicht zahlt.
- 7.4 Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Hauptvorstandes. Gegen diesen Beschluß, der schriftlich mitzuteilen ist, ist das Rechtsmittel nach Ziffer 6.3 gegeben .
- 7.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
- 7.6 Die Wiederaufnahme eines ehemaligen ausgeschlossenen Mitgliedes setzt einen Beschluß des Hauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit voraus. Bei Ablehnung ist das gleiche Rechtsmittel wie in Ziffer 6.3 gegeben.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Förderung seiner sportlichen Belange im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- 8.2 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
- 8.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung zu befolgen, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen sowie den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten (Bringschuld) .

9. Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Die Mitgliederbeiträge werden durch de Hauptvorstand festgesetzt.
- 9.2 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10. Organisation

- 10.1 Die Organe des Vereins sind :
- 1) Die Mitgliederversammlung
 - 2) Der Hauptvorstand
 - 3) Der geschäftsführende Vorstand
 - 4) Die Abteilungen
 - 5) Die Ausschüsse
 - 6) Die Rechnungsprüfer

11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 11.1.1 Sie ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (Ziffer 19.1) auf Beschluß des Hauptvorstandes vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 11.1.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Diese sind die stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.1.3 Anträge an die Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Abteilungen gestellt werden.
- 11.1.4 Es sollen nur Anträge von allgemeiner Bedeutung gestellt werden.
- 11.1.5 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Hauptvorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 11.1.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit öffentlich durch den Vorsitzenden erfolgen. Die Einladung erfolgt durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein – Miesebach.
- 11.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen :
- 11.2.1 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Hauptvorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- 11.2.2 die Entlastung des Hauptvorstandes,
- 11.2.3 die Wahl der Vorstandschaft und die Bestätigung der Abteilungsleiter,
- 11.2.4 die Beschlußfassung über eingereichte Anträge (z.B. Ernennung von Ehrenmitgliedern),
- 11.2.5 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins (Ziffer 20.1) und die Verwendung des Vermögens (Ziffer 20.3),
- 11.2.6 die jährliche Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 11.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 11.3.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Sie findet auch statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptvorstand beantragt. Dem Antrag müssen Listen mit den Unterschriften der Mitglieder, welche die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen, beigefügt sein.
- 11.3.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 11.3.3 Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Gründe, von Ort und Zeitpunkt vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

12. Der Hauptvorstand

- 12.1 Der Hauptvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Pressewart, dem Karteiführer, und drei Beisitzern. Bei Verhinderung der Abteilungsleiter tritt an ihre Stelle ein Stellvertreter.

- 12.2 Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind wie folgt zu wählen:
- 12.2.1 im geraden Jahr: der Vorsitzende, 1. stellv. Vorsitzende, stellv. Schriftführer, 1. und 3. Beisitzer,
- 12.2.2 im ungeraden Jahr: der 2.stellv. Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart, Oberturnwart, Pressewart, Karteiführer und der 2. Beisitzer.
- 12.3 Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme.
- 12.4 Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 12.4.1 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 12.4.2 Entscheidung über Aufnahmeerklärungen
- 12.4.3 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 12.4.4 Beschlußfassung über Anträge
- 12.4.5 Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- 12.5 Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch einen der stellv. Vorsitzenden geleitet. Für den Fall, daß alle Vorsitzenden verhindert sind, soll der Hauptvorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
- 12.6 Die Mitglieder des Hauptvorstandes, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören, überwachen die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 12.7 Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Hauptvorstandsmitglied aus, so bestellt der Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Ausgenommen hiervon sind die Vorsitzenden. Sie können nur durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 12.8 Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 12.9 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
13. Der Geschäftsführende Vorstand
- 13.1 Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an: der Vorsitzende, 1.stellv. Vorsitzende, 2.stellv. Vorsitzende, Schriftführer, stellv. Schriftführer, Kassenwart, und Oberturnwart.
- 13.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzenden. Jedem von ihnen steht Einzelvertretungsbefugnis zu. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellv. Vorsitzenden nur dann den Verein vertreten können, wenn sie vom Vorsitzenden schriftlich ermächtigt oder wegen Verhinderung des Vorsitzenden durch den Geschäftsführenden Vorstand beauftragt wurden.
- 13.3 Die persönliche Haftung des Vorstandes wird nach § 31 BGB ausgeschlossen.
- 13.4 Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes sowie dieser Satzung notwendig sind und nicht unter die Zuständigkeit der anderen Vereinsorgane fallen.
- 13.5 Der Geschäftsführende Vorstand erstellt den Haushaltsplan.
14. Die Abteilungen und Gruppen
- 14.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen, die nach Notwendigkeit gebildet werden. Eine Abteilung besteht aus mindestens 7 Personen.
- 14.2 Passive Mitglieder und Gruppen gehören der Abteilung „Sonstige“ an, diese werden durch den Vorsitzenden vertreten.

- 14.3 Die Abteilungen und Gruppen sind berechtigt, entsprechend dem jeweiligen Nutzungsplan und den Anordnungen, die Einrichtungen, Sportanlagen und Baulichkeiten des Vereins zu nutzen.
- 14.4 Die Abteilungen wählen vor der Mitgliederversammlung (Regelfall im ungeraden Jahr) ihren Abteilungsleiter nach demokratischen Grundsätzen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Hauptvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 14.5 Die Abteilungen haben bis 28. Februar eines jeden Jahres dem Hauptvorstand über das abgelaufene Jahr einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.
15. Die Ausschüsse
- 15.1 Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
16. Die Kassenprüfer
- 16.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kassen und der Belege durchzuführen. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der Jahresrechnung.
- 16.2 Über alle Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen.
- 16.3 Scheidet vor Ablauf einer Wahlperiode ein Rechnungsprüfer aus, so wählt der Hauptvorstand einen Ersatzmann.
17. Beschlüsse
- 17.1 Der Hauptvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlußfähig.
- 17.2 Alle Wahlen und Beschlüsse sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen bzw. zu fassen. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, offen erfolgen.
- 17.3 Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 17.4 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 11.1.2).
- 17.5 Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen.
- 17.5.1 Diese Niederschriften sind vom 1. Schriftführer, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Schriftführer, zu führen.
- 17.5.2 Die Niederschriften sind von dem die Sitzung/Versammlung leitenden Vorsitzenden und von dem dieses Protokoll führenden Schriftführers zu unterzeichnen.
- 17.6 Die Einspruchsfrist gegen gefaßte Beschlüsse endet drei Tage später, 24:00 Uhr. Die schriftliche Vorlage ist an den Vorsitzenden zu richten.
18. Ordnungen
- 18.1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich der TV 03 Ramstein eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung.
- 18.2 Die Geschäftsordnung behandelt Zweifelsfragen und Auslegungsfragen um eine einheitliche Anwendung der Satzung zu gewährleisten. Zusätzlich sind der Geschäftsverteilungsplan, die Sätze der Mitgliederbeiträge, die Hallenordnung sowie sonstige Richtlinien der inneren Ordnung enthalten.
- 18.3 Die Ehrungsordnung regelt die Möglichkeit der von Ehrungen.
- 18.4 Ordnungen werden vom Hauptvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

19. Geschäftsjahr

19.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

20. Auflösung des Vereins

20.1 Die Auflösung des Verein kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

20.2 Falls die Voraussetzung für die Mindestzahl nach Abs.1 nicht gegeben ist, so ist nach frühestens 6 Wochen, spätestens aber nach 10 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen.

20.3 Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ramstein-Miesenbach, die es nach Jahresfrist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

21. Inkrafttreten

21.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Sep.2009 beschlossen.

21.2 Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

21.3 Mit Wirkung vom gleichen Tag wird die Satzung vom 27.03.1992 aufgehoben.

Ramstein-Miesenbach, den 25.Sep.2009

